

Der Rektor

RWTH Aachen - Templergraben 55 - 5100 Aachen

An die
Studierenden in den Studiengängen für das Lehramt Primarstufe, für das Lehramt Sekundarstufe I und für Diplompädagogik/Erziehungswissenschaften

h i e r

Dienstgebäude:

Auskunft erteilt:

Herr Mertens

Telefon (0241) 80- 4515

Sprechzeiten:

Zimmer: 07

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben):

1.3 Me/Mi

Datum:

4. Jan. 1989

Betr.: Auflösung der Pädagogischen Fakultät zum 30.9.1989

1. Es ist beabsichtigt, die Pädagogische Fakultät zum 30.9.1989 aufzuheben.
2. Wie Ihnen bekannt ist, wurden die Studiengänge für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I an der RWTH Aachen mit Wirkung vom 30.9.1982 durch die Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 25.10.1982 (GVBl. NW 1982, S. 683) eingestellt.
Der Studiengang Diplompädagogik/Erziehungswissenschaften wurde entsprechend durch die 3. Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 1.12.1983 (GVBl. NW 1983, S. 616) mit Wirkung vom 1.4.1984 eingestellt.
3. § 13 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 25.10.1982 sah für Studierende der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I folgende Übergangsregelung vor:
"Die Studenten, die für das Sommersemester 1982 in den betroffenen Studiengängen eingeschrieben waren, können ein ordnungsgemäßes Studium in angemessener Zeit in der Regel an ihrer bisherigen Hochschule abschließen. Die Hochschulen haben hierfür das notwendige Lehrangebot zu gewährleisten."

§ 2 der 3. Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 1.12.1983 sah für Studierende des Studiengangs in Diplompädagogik/Erziehungswissenschaften folgende Übergangsregelung vor:

"Die Studierenden, die für das Wintersemester 1983/84 für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften an der RWTH Aachen eingeschrieben waren, können ein ordnungsgemäßes Studium in angemessener Zeit in der Regel an ihrer bisherigen Hochschule abschließen. Die Hochschulen haben hierfür das notwendige Lehrangebot zu gewährleisten."

4. Die letzten im Sommersemester 1982 eingeschriebenen Studenten der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I werden sich im Sommersemester 1989 im 15. und höheren Semester befinden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
Die letzten im Wintersemester 1983/84 eingeschriebenen Studenten für den Studiengang Diplompädagogik/Erziehungswissenschaften werden sich im Sommersemester 1989 im 12. Studiensemester befinden. Die Regelstudienzeit beträgt für diesen Studiengang 8 Semester.
5. Damit ist sowohl für die noch verbleibenden Studierenden der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I wie für den Studiengang Diplompädagogik/Erziehungswissenschaften davon auszugehen, daß die Hochschule das vom Verordnungsgeber aus Vertrauensschutzgesichtspunkten eingeräumte Zugeständnis eines ordnungsgemäßen Studiums in angemessener Zeit in der Regel an der RWTH Aachen abschließen zu können, erfüllt hat.

Die Hochschule hat hierzu ausreichend Gelegenheit gegeben.

Eine rechtliche Verpflichtung, das Lehrangebot weiterhin zu gewährleisten, besteht für alle genannten Studiengänge nicht mehr.

6. Für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I hat die Hochschule/Pädagogische Fakultät schon mit eingehender schriftlicher Information vom 1986 die in Frage kommenden Studierenden davon in Kenntnis gesetzt, daß für diese die rechtliche Verpflichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät mit Ablauf des Sommersemesters 1987 nicht mehr bestand.
Insoweit sei noch einmal auch auf diese Information verwiesen.

Soweit in dieser Information von 1986 für den damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit angedeutet wurde, für den Fall,

daß die Aufhebung der Verpflichtung zur Erbringung des Lehrangebots für den einen oder anderen Studierenden zu einer besonderen Härte führte, Wege zur Abhilfe zu suchen, kann dies für den jetzigen Zeitpunkt nicht mehr Geltung haben.

- 7. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß am Stichtag des 30. September 1989 entweder das Studium in den genannten Studiengängen Primarstufe, Sekundarstufe I und Diplompädagogik abgeschlossen, der Wechsel zu einer anderen Hochschule im selben Studiengang erfolgt sein muß oder zum weiteren Studium an der RWTH Aachen ein Studiengangwechsel vorgenommen sein muß.

Infolge der Einstellung der genannten Studiengänge, wirksam schon 1982 und 1984, und der o.g. Beendigung der Vertrauensschutzfristen muß anderenfalls gem. § 1 Abs. 2 Einschreibungsordnung mangels Studiengangs, dem der Studierende zugeordnet werden könnte, die Exmatrikulation erfolgen, da eine Rückmeldung gem. § 8 Einschreibungsordnung nicht möglich ist.

8. Soweit in dem o.g. Schreiben aus dem Jahr 1986 an die Studierenden der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I angedeutet worden ist, Prüfungen könnten auch nach dem Auslaufen der rechtlichen Verpflichtung der genannten Fakultäten mit Ende des Sommersemesters 1987 zur Erbringung des Lehrangebots in den Studiengängen Primarstufe und Sekundarstufe I abgelegt werden, wird diese Aussage, durch die Auflösung der Pädagogischen Fakultät nicht berührt. Diese Prüfungen müssen und können beim Staatlichen Prüfungsamt abgelegt werden. Sie müssen den dortigen Zulassungs- und übrigen Voraussetzungen entsprechen.

Es wird den betreffenden Studierenden dringlich angeraten, sich zur Information mit dem Staatlichen Prüfungsamt und dem Dekanat der Pädagogischen Fakultät in Verbindung zu setzen.

Ein Prüfungsanspruch im Studiengang Diplompädagogik/Erziehungswissenschaften wird mit Aufhebung der Pädagogischen Fakultät und als Folge deren Gremien und damit auch in deren weiteren Folge des entsprechenden Prüfungsausschusses, grundsätzlich nicht mehr gegeben sein.

Wenn Sie noch einen Abschluß in Ihrem Studiengang an der RWTH anstreben, wird in Ihrem Interesse dringlich angeraten,

umgehend sowohl mit dem Dekanat der Pädagogischen Fakultät als auch mit einzelnen Dozenten Kontakt aufzunehmen, um Möglichkeiten des verbleibenden Studiums bis zum 30.9.1989 oder von Prüfungen zu besprechen. Hiervon wird auch abhängen, ob und inwieweit in einzelnen individuell gelagerten Ausnahmefällen Prüfungen evtl. auch noch über den 30.9.1989 hinaus ermöglicht werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen